

Satzung über die Einrichtung und den Betrieb eines Kinderhortes

VOM 22.07.2010

Die Stadt Uffenheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl.S.400) folgende

Satzung für die Einrichtung eines Kinderhortes

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Uffenheim betreibt gemeinnützig und ohne Gewinnabsicht einen Kinderhort als öffentliche Einrichtung für Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist der Kinderhort an der Grundschule Uffenheim im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.
- (3) Das Betreuungsjahr im Kinderhort dauert vom 01.09. – 31.08. des Folgejahres.
- (4) Der Kinderhort dient damit der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder.

§ 2

Buchungszeiten und Gebühren

- (1) Es wird im Kinderhortbereich eine Betreuung von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr an mindestens zwei Wochentagen als Mindestnutzungszeit aus pädagogischen Gründen verbindlich vorgegeben (Mindestbuchungszeit), mit der Möglichkeit, nach Bedarf weitere tägliche Nutzungsstunden zubuchen zu können. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Mindestbuchungszeit reduziert werden.
- (2) Für die Benutzung des Kinderhortes sind Gebühren zu entrichten. Näheres zu den Buchungszeiten sowie zu den Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und –befreiungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 3

Personal

- (1) Die Stadt Uffenheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den Betrieb des Kinderhortes notwendige pädagogische Fach- und Ergänzungspersonal.
- (2) Der in § 17 der AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für den Kinderhort ist ein Elternbeirat einzurichten. Der Beirat wird zu Beginn des Betreuungsjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium. Er wird vor allen wichtigen Entscheidungen angehört. Die Wahl des Beirates wird in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung durchgeführt.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Der Kinderhort ist mit Ausnahme der Gesetzlichen Feiertage während der Schulzeit von Montag bis Freitag von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Im Kinderhort ist während der Schulzeit eine Betreuung ab 11.00 Uhr möglich. In der Ferienzeit ist ein Besuch und die Buchung des Kinderhortes ab 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr möglich. Während der Öffnungszeiten ist die Nutzung und Buchung einer Kernzeit verbindlich. Die tägliche Kernzeit als Pflichtnutzungs- und Buchungszeit wird aus pädagogischen Gründen auf die Zeit von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr festgelegt.
- (2) In den Sommerferien ist der Kinderhort an drei zusammenhängenden Wochen und in den Weihnachtsferien generell geschlossen. Die Stadt Uffenheim behält es sich vor, während der anderen Schulferien und in sonst begründeten Fällen (z. B. an Einzelwerktagen zwischen Feiertagen) den Kinderhort zu schließen bzw. den Betrieb einzuschränken, wenn erfahrungsgemäß während solcher Zeiten nur wenige Kinder anwesend sind bzw. sonstige Umstände (z. B. Energieeinsparung) eine solche Schließung rechtfertigen.
- (3) Bei geänderten Bedürfnissen in Bezug auf die Öffnungszeiten, die im Rahmen des Anmeldeverfahrens festgestellt werden, kann von den Öffnungs- und Schließzeiten nach Absprache mit der Kindertagesstättenleitung und der Stadt Uffenheim abgewichen werden. Die aktuellen Öffnungszeiten sind in der jeweiligen Einrichtung ausgehängt.

§ 6 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in den Kinderhort entscheidet die Stadt Uffenheim, vertreten durch die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (2) Der Kinderhort ist für Kinder bestimmt, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in Uffenheim haben. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Uffenheim haben, können nur aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Uffenheimer Kind benötigt wird und gemäß Art. 23 BayKiBiG die Gastkinderregelungen beachtet werden.
- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kalenderjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.
- (4) Während des Betreuungsjahrs frei werdende Plätze werden wieder belegt.
- (5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Aufnahmekriterien.

zufallen

§ 7 Aufnahmekriterien

- (1) Im Kinderhort werden grundsätzlich nur schulpflichtige Kinder aufgenommen (Altersgrenze bis 15 Jahre).
- (2) Lt. BayKiBiG bzw. AVBayKiBiG besteht eine Finanzierungs- und staatliche Förder- und Finanzierungsvorgabe nur für den Fall, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einen Monat den Kinderhort durchschnittlich mindestens 20 Wochenstunden besuchen. In diesem Sinn können nur Plätze belegt werden, die zur Verfügung stehen und finanzierbar sind.
- (3) Die Aufnahme in den Kinderhort erfolgt nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten, wenn das Platzangebot die Nachfrage übersteigt. Es werden hierbei folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Hauptwohnsitz des Kindes in der Stadt Uffenheim
 - b) nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder vor älteren
 - c) Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben
 - d) Kinder allein erziehender Eltern, die einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen
 - e) Kinder von Eltern, die beide erwerbstätig sind oder beide einer Ausbildung nachgehen
 - f) Kinder aus Familien in schwierigen Lebenslagen, die einer sozialen Integration bedürfen
 - g) Kinder, die ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet (Schulsprengel) der Einrichtung haben (soziale Einbindung)

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

§ 8 Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes in der Kindertagesstätte erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 6 und 7 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der Einrichtung erteilt.
- (4) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses regelt ein Betreuungsvertrag, der nach der Zusage eines Platzes abzuschließen ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

§ 9

Besuchsregelung, Krankheitsfälle

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie (z. B. Masern, Windpocken, Läuse, Scharlach, Röteln etc.) sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeit, Anfallsleiden).
- (3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Hausgemeinschaft eine derartige Krankheit herrscht, sind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Eine Wiederezulassung ist von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus wichtigen Gründen beendet werden. Im Hortbereich ist eine Kündigung zum Monat Juli nicht möglich. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Erfolgt die Kündigung des Benutzungsverhältnisses nicht fristgemäß, ist die Benutzungsgebühr noch für den folgenden Monat zu entrichten.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kinderhortes mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint,
 - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - c) es über einen längeren Zeitraum unentschuldig der Einrichtung fern bleibt,
 - d) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht entrichtet wurde,
 - e) die Personenberechtigten durch falsche Angaben einen Kindertagesstättenplatz erhalten haben,
 - f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt trotz Abmahnung nicht eingehalten werden.
- (4) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Stadt Uffenheim schriftlich.

§ 11

Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine besondere schriftliche Erklärung erforderlich.
- (2) Die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung sind während der vereinbarten Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Sommerfest, Umzüge etc.) sind Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

- (3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (z. B. Brillen, Geld, und Spielsachen) der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.
- (4) Die Stadt Uffenheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kinderhortes entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet die Stadt Uffenheim für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kinderhortes ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Uffenheim zur Erfüllung ihren Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (5) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagestätte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Uffenheim nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 12 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich unfallversichert auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung, sowie während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Einrichtung.
- (2) Alle Unfälle auf Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Tageseinrichtung "Städtischer Kinderhort" vom 01.09.2009 außer Kraft.

Uffenheim, den, 22.07.2010
Stadt Uffenheim



Schöck
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung in der Zeit vom 06.08.2010 bis 23.08.2010 im Rathaus der Stadt Uffenheim während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auflag.

Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 04.08.2010 hingewiesen, die in der Zeit vom 06.08.2010 bis 23.08.2010 an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile angeheftet war.

Außerdem wurde die Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim vom **07.08.2010** durch Abdruck ortsüblich bekanntgemacht.

Uffenheim, den 24.08.2010
Stadt Uffenheim



Schöck
1. Bürgermeister